

Nutzungsordnung Rockhaus Leverkusen

Sauberkeit / Ordnung

- 1.) Fahrräder oder sonstige Gegenstände etc. dürfen grundsätzlich nicht in den Fluren abgestellt werden. Beim Transportieren von Instrumenten und Cases etc. durch den Flur bitte auf Sauberkeit achten und die Beschädigung der Wände vermeiden.
- 2.) Die Proberäume dürfen grundsätzlich nicht zweckentfremdet werden. Das Lagern und Abstellen von Gegenständen, die nicht dem Probebetrieb dienen, ist nicht erlaubt. Weiterhin ist das Wohnen in den Räumen und dessen Untervermietung nicht erlaubt. Der Vorstand ist schriftlich zu informieren, wenn ein Vereinsmitglied den Raum als Unterrichtsraum nutzt. Die Anzahl der Schüler und die Dauer des Unterrichtes ist dabei mit anzugeben.
- 3.) Haus-, Raum- und Grundstück sind generell sauber zu halten. Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden (Papier, gelber Sack, Glas). Auf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Trennung des Mülls ist zu achten. Bei Zuwiderhandlung werden die Verursacher abgemahnt. Sollte trotzdem obige Vorschrift nicht beachtet werden, wird der Verursacher zu den entstehenden Kosten herangezogen. Weiterhin erfolgt ein fristlose Kündigung der Person. Bitte achten Sie darauf, daß kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Weiterhin ist kein Müll auf den Aussenanlagen sowie in den Räumen zu lagern.

Ruhe / Sicherheit

- 1.) Es wird empfohlen, den Probebetrieb zeitlich zu beschränken auf die Uhrzeit zwischen 18.00 und 23.00 Uhr. In der übrigen Zeit ist mit verminderter Lautstärke zu proben, so daß Anwohner, speziell in ihrer Nachtruhe, nicht gestört werden.
- 2.) Der Probebetrieb hat, auch im Sommer, ausschließlich bei geschlossenem Fenster zu erfolgen.
- 3.) Bei der Anfahrt zum Rockhaus ist darauf zu achten, unnötigen Lärm durch das Zuschlagen von Autotüren etc. zu vermeiden.
- 4.) Aus Sicherheitsgründen ist die Eingangstür stets verschlossen zu halten. Wer die Haustüre zwischen 22 und 6 Uhr öffnet, hat diese sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.
- 5.) Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen im Rockhaus nicht gelagert werden.
- 6.) Im gesamten Rockhaus gilt Rauchverbot.
- 7.) Jeder Raum besitzt einen eigenen Feuerlöscher. Dieser ist in den Räumen zu belassen. Sollte ein Feuerlöscher bei Zwischenkontrollen nicht auffindbar sein, werden die Mitglieder des entsprechenden Raumes mit den jeweiligen Kosten anteilig pro Person belastet.

- 8.) Die Wände der einzelnen Proberäume sind mit Holzbalken versehen. Diese sollen zum Anbringen von Dämmmaterial genutzt werden. Das Anbringen von schweren Regalen oder Boxen an die Wände ist nicht erlaubt. Bei Beschädigung der Wände ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Der Verursacher der Schäden haftet für diese und ist zum Kostenersatz verpflichtet.
- 9.) Die Fenster sind aus Sicherheitsgründen mit von innen zu öffnenden Gittern versehen. Der Öffnungsmechanismus muß von innen frei zugehbar sein und darf nicht zusätzlich durch Schlösser oder andere Maßnahmen gesichert sein. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die fristlose Kündigung der entsprechenden kompletten Bands des Raumes.
- 10.) Die Fluchtwege zu den Ausgangstüren, Raumtüren und Fensterbereichen sind freizuhalten.

Grundsätzliches

- 1.) Jede Band ist verpflichtet, Neuzugänge und Abgänge innerhalb von zwei Wochen dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Die Übertragung von Schlüsseln und die interne Verrechnung des Schlüsselpfandes unter Vereinsmitgliedern ist untersagt. Beides hat über den Vorstand zu gehen. Die interne Pfandübergabe an Vereinsmitglieder befreit den Geldgeber nicht von der Hinterlegung des Pfandes gegenüber dem Verein.
- 2.) Bei Einbruch und Diebstahl ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Die Versicherung des gesamten Proberauminventars ist über die Bands jeweils selbst zu regeln. In keinem Fall kann der Verein haftbar gemacht werden. Auffälligkeiten hinsichtlich unbekannter Personen oder zweckentfremdeten Proberaumbetriebes ist, im Eigeninteresse, ebenfalls unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.